



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. November 2023

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>386 Anerkennung einer Stiftung (Eckert Stiftung) S. 493</p> <p>387 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Nikolaushaus) S. 493</p>	<p>388 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG an die Firma Jansen Recycling B.V. S. 494</p> <p>389 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 495</p>
--	--

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **21. Dezember 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **13. Dezember 2023, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2024 ist am Donnerstag, den **11. Januar 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **03. Januar 2024, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

386 Anerkennung einer Stiftung (Eckert Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2286

Düsseldorf, den 15. November 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Eckert Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.10.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 493

387 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Nikolaushaus)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2295

Düsseldorf, den 15. November 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Nikolaushaus“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 493

388 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG an die Firma Jansen Recycling B.V.

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0014367-0001-149

Düsseldorf, den 30. November 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG an die Firma Jansen Recycling B.V., Kanaldijk Zuid, NL-5691 Son für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage am Standort Duisburger Straße 6a, 41460 Neuss

I.

Mit Bescheid vom 06.11.2023, Az.: 52.03.00-0014367-0001-149, ist der Firma Jansen Recycling B.V., Kanaldijk Zuid in NL-5691 Son folgende Genehmigung erteilt worden:

Verfügender Teil:

Auf den Antrag vom 07.01.2020 (eingegangen am 14.01.2020), zuletzt ergänzt am 10.05.2022, wird der

**Jansen Recycling B.V.
Kanaldijk Zuid
NL-5691 Son**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung sowie
- §§ 1, 13, 58, 61 und 101 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 49 Abs. 2, 56 Abs. 2, 59 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,

- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 und
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015

die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung am Standort Duisburger Straße 6a in 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 3 Flurstück 610 tlw.; Ostwert: 339898; Nordwert: 5675365

erteilt.

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich Umschlag, mit einer Durchsatzmenge von 5.000 t/d und max. 250.000 t/a und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von in der Summe 30.000 t
- die Errichtung einer Überdachung, die an drei Seiten auf Außenwänden aus Stahlbetonfertigteilen (Betonblocksteinen) aufliegt
- das Aufstellen einer Containeranlage mit Büro- und Sozialeinrichtungen und Waage
- die Errichtung von Containerstellplätzen
- das Errichten von Schüttwänden
- die Versiegelung der Betriebsflächen
- das Herstellen der Entwässerungseinrichtungen
- das Herstellen von Stellplätzen für PKW
- die Nutzungsänderung von Flächen
- die Nutzung der bestehenden Halle als Werkstatt

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-

Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührensatzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 3017), Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, in der Zeit vom 01.12.2023 bis einschließlich 14.12.2023 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2415) oder per E-Mail erfolgen (clarissa.hesse@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 494

389 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0215455-N060-A23a-7/23

Düsseldorf, den 16. November 2023

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige überbetriebliche Mischgas-Versorgungsleitung mit dem Trägergas Hochofengas. Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mischgas-Versorgungsleitung werden Stoffe gehandhabt, die dem

Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Die Mischgas-Versorgungsleitung verbindet den Hochofen 8 des Werkes Hamborn mit den Tieföfen und der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 im Werk Bruckhausen.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erneuerung eines Teilstücks (ca. 180 m) der Mischgasleitung sowie die Reduzierung des Teilstücks von DN1600 auf DN1200 im Bereich der Tiefofenhalle bis zum Bereich der Motorenhalle (Brammenstraße II). Des Weiteren soll in die vorhandene Mischgasleitung im Bereich der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 ein Passstück eingebaut werden, so dass die Glühe in Halle 11 des Kaltwalzwerkes zukünftig außer Betrieb genommen und vom Mischgasnetz getrennt werden kann.

Für die störfallrelevante Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de